



Aurich, 10.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Simonswolde
Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung, wird für Teile der Gemarkungen Simonswolde und Ihlowerfehn, Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Simonswolde** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.101 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Ihlow

Gemarkung Ihlowerfehn	Flur 6 tlw. Flur 10	Flur 7	Flur 8	Flur 9
Gemarkung Simonswolde	Flur 5 tlw. Flur 13 Flur 21 tlw.	Flur 7 tlw. Flur 14 Flur 22	Flur 8 Flur 17	Flur 12 tlw. Flur 18 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den jeweiligen Verwaltungen der

- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn
- Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich
- Stadt Emden, Brückstraße 1, 26725 Emden
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland
- Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland

zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Ihlow.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Simonswolde sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf. Die geplanten Wegebaumaßnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Gleichzeitig können die Wege für Erholungssuchende genutzt werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden mit dem Flurbereinigungsverfahren ökologische Zielsetzungen verfolgt. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Anlagen (freiwillige Aufwertungsmaßnahmen) insbesondere zum Thema Artenschutz sowie Biotopschutz und -verbund ermöglicht werden. Geplant ist die Anlage eines Gewässers zur Förderung der Ansiedlung von Krebschernen. Ferner sind verschiedene Obstwiesen, Gehölzanpflanzungen und auch Blüh- und Altgrassteifen vorgesehen. Zur Verbesserung des Wiesenvogelschutzes sind in dafür als wertvoll definierten Bereichen Maßnahmen zur dauerhaft angepassten Bewirtschaftung beabsichtigt. Auch sollen in Teilbereichen Kleingewässer hergestellt werden. Ebenso ist die Wiederherstellung ökologisch wertvoller Bereiche sowie Instandsetzung zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung einer brachgefallenen Fläche, insbesondere in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft, angedacht.

Weiteres Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Simonswolde ist die Optimierung der im Gebiet bereits vorhandenen Kompensationsflächen der Gemeinde Ihlow durch Zusammenlegung und Erweiterung zu einem Kompensationsflächenpool.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflanze ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.07.2026 über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG wurden gehört und unterrichtet.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage


(Casjens)



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Anlage zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Simonswolde vom 10.07.2026

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.